

- Herr Willi Münzenberg i. Fa. Neuer Deutscher Verlag, G. m. b. H., Berlin.
- Frau Babette Groß i. Fa. Neuer Deutscher Verlag, G. m. b. H., Berlin.
- Herr Paul Bernick i. Fa. Verlag für Literatur und Politik, Berlin.
- Frau Edith V. Jacobsjohn i. Fa. Williams & Co., Verlag, G. m. b. H., Berlin.
- Herr Wieland Herzfelde i. Fa. Malik-Verlag, A.-G., Berlin.
- „ Willibald Steder i. Fa. August Steder & Co., Ges. m. b. H., Wilhelmshaven-N.
- „ Dr. Hans Friebatsch i. Fa. Friebatsch's Buchhandlung, Breslau.
- „ Dr. Robert Loewenthal i. Fa. W. & S. Loewenthal, Berlin.
- Fräulein Frieda Lewin i. Fa. Vali-Verlag Berger & Co., Berlin.
- Fräulein Jutta Pid i. Fa. Soziologische Verlagsanstalt, G. m. b. H., Leipzig.
- Herr Emil Bormann i. Fa. Hugo Steinig Verlag, Berlin.
- „ Albert Siedentop i. Fa. A. Siedentop Verlag, Berlin.
- „ Robert Alter i. Fa. Verlag der Gesellschaft Deutscher Literaturfreunde Robert Alter, Berlin.
- „ Eugen Kolleder i. Fa. Buchdr. d. Wilhelm u. Bertha v. Baensch-Stiftung, Dresden.
- „ Konjul Julius Stoddy i. Fa. Gilde-Verlag, G. m. b. H., Köln.
- „ Emil Doctor i. Fa. Neuer Frankfurter Verlag, G. m. b. H., Frankfurt a. M.
- Fräulein † Bertha Goldschmidt i. Fa. M. Glogau jr., Hamburg.
- Herr Leopold Schwarzschild i. Fa. Tagebuchverlag, G. m. b. H., München.

## Gutachten der Rechtsauskunftsstelle des Deutschen Verlegervereins.

### Eigentum an einer Zeitschrift.

Beim antragenden Verlag erscheint seit zwei Jahren eine Zeitschrift. Der Gedanke der Zeitschriftengründung ist seinerzeit von dem Herausgeber der Zeitschrift gefaßt worden. Sämtliche mit der Herstellung und Redaktion der Zeitschrift verbundenen Unkosten trägt der Verlag. Da es nicht gelang, für die Zeitschrift einen den Unkosten entsprechenden Bezieherstand zu erreichen, sodaß der Verlag erhebliche Mittel für die Zeitschrift aufwenden mußte, wurde im Laufe der Zeit eine Vereinbarung getroffen, daß weder der Herausgeber noch der Verlag allein berechtigt sein sollte, die Zeitschrift einem Anderen zu übertragen. Diese Regelung soll jetzt dahin abgeändert werden, daß dem Verlag das Eigentumsrecht an der Zeitschrift für die Zukunft uneingeschränkt zusteht.

Frage: Welche Bestimmungen sind notwendig, um dem Verlag das Eigentumsrecht an der Zeitschrift zu sichern?

Das Eigentumsrecht eines Zeitschriftenunternehmens, d. h. das Recht, die Zeitschrift unter ihrem bisherigen Titel weiter erscheinen zu lassen oder über dieses Recht in irgendeiner Weise insbesondere durch Übertragung an Dritte zu verfügen, steht primär demjenigen zu, auf dessen Anregung die Gründung der Zeitschrift zurückgeht. Das ist im vorliegenden Fall der Herausgeber. Es bestehen jedoch keinerlei Bedenken gegen die Zulässigkeit einer Übertragung des Eigentums an dem Zeitschriftenunternehmen auf den Verlag. Dies kann ohne weiteres dadurch geschehen, daß der Verfasser durch eine ausdrückliche Erklärung dem Verlag dieses Recht überträgt. Es genügt also, um den vom Verlag gewünschten Erfolg herbeizuführen, eine Abmachung zwischen ihm und dem Verlag des Inhalts, daß der Herausgeber das Eigentumsrecht an der Zeitschrift insbesondere das Recht, die Zeitschrift unter dem bisherigen Titel fortzuführen oder diese Rechte einem Dritten einzuräumen, auf den Verlag überträgt.

Mit dem Urheberrecht des Herausgebers und dem Verlagsrecht des Verlegers an den bisher erschienenen Nummern der Zeitschrift hat die Frage des Eigentumsrechts am Zeitschriftenunternehmen nichts zu tun.

Im Falle einer Auflösung des zwischen dem Herausgeber und dem Verlag bestehenden Herausgebervertrages würde nach erfolgter Übertragung des Eigentumsrechts an der Zeitschrift auf den Verleger dieser berechtigt sein, die Zeitschrift unter dem bisherigen Titel mit einem anderen Herausgeber fortzusetzen.

Leipzig, den 22. August 1932.

Dr. Sillig, Justizrat.

### Notwendigkeit der Angabe des Verfasser Namens bei fremdsprachigen Ausgaben.

Beim antragenden Verlag ist ein Bilderbuch erschienen, dessen Text von einem inzwischen verstorbenen, aber noch geschützten Verfasser stammt. Mit Genehmigung der Erben des verstorbenen Verfassers, die dafür ein einmaliges Honorar erhalten haben, hat der antragende Verlag einer französischen Verlagsfirma eine französische Ausgabe des Bilderbuchs verkauft. Bei der Anfertigung dieser französischen Ausgabe ist der Name des Verfassers weggelassen

worden, und zwar mit Rücksicht auf die Einstellung des französischen Publikums gegen deutsche Erzeugnisse, da die Angabe des Namens des deutschen Verfassers einen Absatz der französischen Ausgabe in Frankreich unmöglich machen würde. Eine Vereinbarung mit den Erben des Verfassers über die Weglassung des Verfasser Namens ist nicht erfolgt. Nachdem die französische Ausgabe fertiggestellt und an die französische Verlagsfirma ausgeliefert worden ist, ist den Erben des Verfassers ein Belegexemplar übersandt worden, die daraufhin gegen die Weglassung des Verfasser Namens Einspruch erhoben haben.

Frage: Ist dieser Einspruch begründet?

Nach § 9 UrhG. darf auch im Falle der Übertragung des Urheberrechts, soweit nicht ein anderes vereinbart ist, seitens des Erwerbers an der Bezeichnung des Urhebers keine Änderung vorgenommen werden. Die gleiche Bestimmung findet sich auch in § 13 des Verlagsrechtsgesetzes. Beide Paragraphen enthalten als Absatz 2 die Bestimmung:

Zulässig sind Änderungen, für die der Verfasser seine Einwilligung nach Treu und Glauben nicht versagen darf.

Unter derartigen Änderungen versteht man in der Literatur jedoch nur die Nichtigstellung offensichtlicher Versehen, insbesondere die Beseitigung orthographischer Fehler u. dgl. Daß man auch die Weglassung des Verfasser Namens als eine Änderung, zu der der Verfasser seine Einwilligung nach Treu und Glauben nicht versagen kann, deshalb ansehen könnte, weil die Angabe des Verfasser Namens die Verbreitung des Werkes in einem bestimmten Bezirk unmöglich machen würde, erscheint mir ausgeschlossen.

Der von den Erben des Verfassers gegen die Verbreitung der unter Weglassung des Verfasser Namens hergestellten französischen Ausgabe des Werkes erhobene Einspruch ist daher begründet. Die Ansprüche der Erben des Verfassers sind nicht darauf beschränkt, von dem antragenden Verlag Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen, sondern die Erben können auch die Unterlassung der Verbreitung der infolge der Weglassung des Verfasser Namens widerrechtlich hergestellten Exemplare der französischen Ausgabe von der französischen Verlagsfirma, sowie die Vernichtung dieser Exemplare gemäß § 42 UrhG. fordern. Die französische Verlagsfirma ist als an der Verbreitung Beteiligter im Sinne des § 42 Abs. 2 UrhG. anzusehen.

Leipzig, den 2. Januar 1933.

Dr. Greuner, Rechtsanwalt.

### Kündigung eines Herausgeber-Vertrages.

Der antragende Verlag hat mit einem Herausgeber einen Vertrag abgeschlossen, nach dem dieser die Herausgabe einer Sammlung übernommen hat gegen Zahlung eines bestimmten, in Prozentsätzen vom Ladenpreis des verkauften Exemplars ausgedrückten Honorars. In dem Vertrag ist weiter die Bestimmung enthalten, daß der Herausgeber bzw. seine Erben die Hälfte des vereinbarten Honorars für die Dauer von fünfzehn Jahren erhalten sollen, wenn der Herausgeber aus irgendwelchen Gründen verhindert sein sollte, seine Tätigkeit auszuüben. Irgendwelche Bestimmungen über die Kündigungsmöglichkeit dieses Vertrages sind nicht getroffen worden.